



Platzkommission Camping uf dr Holle
Auf der Hollen 4
CH-4146 Hochwald

pk@camping-ufdrholle.ch
www.camping-ufdrholle.ch

REGLEMENT CAMPING UF DR HOLLE

vom Dezember 2019

(aktualisierte Kontaktdaten und Bezeichnungen 2023)

1.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND ORGANISATION	4
2.	BENÜTZUNG (ZUTRITT)	4
3.	GEBÜHREN	4
3.1.	Touristen	4
3.2.	Dauercamper	4
4.	MITTEILUNGEN.....	5
5.	VERFÜGBARER PLATZ	5
5.1.	Gestaltung der Parzelle	5
5.2.	Vorzelte	5
5.3.	Innerhalb eines Vorzeltes	6
5.4.	Vorbau	6
5.5.	Schutzdach.....	6
5.6.	Gartenplatten und Zuwege.....	6
5.7.	Materialkisten und Blumentöpfe.....	6
6.	HYGIENE UND SAUBERKEIT	7
7.	SCHÄDEN.....	7
8.	FEUER.....	7
9.	ANSCHLÜSSE/ ABNAHMEN UND OFFIZIEL GEFORDERTE FORMULARE	7
9.1.	Adressennachweis des Mieters:in	7
9.2.	Heizsysteme mit Feuer	8
9.3.	Elektro-Anschlüsse.....	8
9.4.	Gas-Anschlüsse	8
10.	RUHE UND DISZIPLIN.....	9
11.	FAHRZEUGVERKEHR.....	9
12.	SPIELE	9
13.	TIERE	9
14.	HANDEL UND WERBUNG.....	9
15.	VERTRAGSAUFLÖSUNG/ KÜNDIGUNG Jahresmietverträge.....	10
15.1.	Vertragsauflösung seitens des Clubs	10
15.2.	Kündigung des Mieters	10
15.3.	Übernahme einer Parzelle mit Verkauf des Mietereigentums an Drittpersonen	11
15.4.	Verkauf des Mietereigentums mit dessen Abtransport.....	11
15.5.	Wechsel einer Wagen- oder Fahrzeugeinheit auf derselben Parzelle	12
16.	BESONDERE VORKOMMNISSSE	12
17.	WÜNSCHE/ ANLIEGEN ODER BESCHWERDEN	12



18. REKURS GEGEN EINEN ENTSCHEID	12
19. BENÜTZUNG DER CLUBHÜTTE	12
20. WEITERES	13

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND ORGANISATION

Das vorliegende Reglement bezweckt die Erleichterung und Definition der Rahmenbedingungen des Campierens und der Freizeitgestaltung, die Organisation als Club, die Wahrung von Hygiene und Sauberkeit sowie die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ruhe und Ordnung auf dem „Camping uf dr Holle“.

Der Campingplatz untersteht dem TCS Camping- und Caravanning-Club beider Basel, nachstehend Club genannt. Statuten des Vereins TCS Camping- und Caravanning Club beider Basel sind Online einsehbar. Es liegt im Interesse jedes einzelnen Campers, sich an die nachstehenden Vorschriften zu halten und sich den Anordnungen der Platzkommission und des Platzwarts zu unterziehen.

2. BENÜTZUNG (ZUTRITT)

Der „Camping uf dr Holle“ ist vom 01.01. bis zum 31.12. geöffnet.

Der Club kann diese Öffnungszeiten jederzeit und ohne Begründung ändern.

Der Campingplatz steht allen Campern offen, sofern freie Plätze verfügbar sind und alle geforderten Unterlagen zur Anmeldung vorliegen. Jugendliche unter 16 Jahren haben nur in Begleitung eines für sie verantwortlichen Erwachsenen Zutritt. Polizeivorschriften und gesetzliche Vorgaben der Gemeinde Hochwald werden durch die Platzkommission und den Platzwart durchgesetzt und sind einzuhalten. Jeder Tourist/Passant hat sich bei seiner Ankunft bei der Platzkommission anzumelden und einen Anmeldeschein auszufüllen.

Der Club behält sich das Recht vor, nur TCS-Camping-Club-Mitgliedern Sektion 240 Zutritt zu gewähren, ebenso ist er berechtigt Verwarnungen, Platzverweise und Platzverbote auszusprechen. Die Platzkommission ist in Notfällen und für Touristen über die auf dem Platz ausgehängte Nummer erreichbar. Alle Nutzer des „Camping uf dr Holle“ haben sich auf den Gehwegen aufzuhalten. Das Überqueren einer anderen Parzelle ist untersagt. Ausgenommen sind Platzwart, Platzkommission, sowie allenfalls Vorstandsmitglieder des Clubs.

3. GEBÜHREN

Die Benutzung des „Camping uf dr Holle“ ist gebührenpflichtig für Touristen und Dauercamper.

3.1. Touristen

Die Gebühren für die einzelnen Touristen- Kategorien sind aus der auf dem Campingplatz angeschlagenen Preisliste und online ersichtlich. Passanten entrichten die Gebühren vor der Abfahrt. Die Platzkommission kann zur Sicherstellung der Gebührenforderung die Hinterlegung eines Depots verlangen. Die Camper werden gebeten, die Platzkommission von ihrer beabsichtigten Abreise frühzeitig zu unterrichten. Standplatzgebühren sind zum Voraus zu entrichten. Touristen haben ihre Ankunft und Abreise nach Möglichkeit nach den Ruhezeiten des „Camping uf dr Holle“ zu richten.

3.2. Dauercamper

Rechnungen/ Gebühren sind innert 30 Tagen zu zahlen. Ohne schriftliche Vereinbarung sind keine anderen Zahlungsmodalitäten möglich. Ratenzahlungen sind nur in Ausnahmefällen und gegen Gebühr ebenfalls schriftlich zu vereinbaren.

Übernachten auf der Parzelle der Dauermieter dürfen nur Personen, die im selben Haushalt leben oder als Partner registriert sind. Alle anderen gelten als Besucher und sind gebührenpflichtig. Ein Aufenthalt auf einer Jahresparzelle ist für Besucher nur in Anwesenheit des Mieters, seines beim Club registrierten Partners oder im selben Haushalt lebenden Personen, gestattet.

4. MITTEILUNGEN

Mitteilungen können rechtsgültig am offiziellen Anschlagbrett erfolgen. Die Telefon-Nummern von Sanität, Polizei, Feuerwehr und Platzkommission, sowie weitere Adressen und Kontaktdaten sind am Anschlagbrett ersichtlich.

Die aktuellen Zeiten für Mietersprechstunden des Büros und der Platzkommission können dem monatlichen Infomail entnommen werden. In der Regel ist die Sprechstunde am letzten Dienstag jeden Monats von 19-20h im gelben Bürocontainer beim Sanitärgebäude auf dem Platz. Büro und Platzkommission sind im Regelfall per mail zu kontaktieren. Die aktuellen Kontaktdaten finden sich im Aushang im Sanitärgebäude sowie im Downloadbereich der Mietercke auf der Webseite:

<https://www.camping-ufdrholle.ch/mietercke/>

5. VERFÜGBARER PLATZ

Pro Parzelle darf nur eine Wagen- oder Fahrzeugeinheit aufgestellt werden (Wohnmobil oder Wohnwagen). Umzäunungen aller Art, Aussenantennen und dergleichen sowie das Anlegen von Gärten und zusätzlichen Installationen, wie Vorzelt, müssen vom Vorstand bewilligt werden. Die Räder und die Deichsel der stationierten Wohnwagen dürfen nicht demontiert werden.

Wohnwagen von 2,50 m Breite und 8,50 m Länge inkl. Deichsel sind auf dem Platz zugelassen, wenn der Abstand zum Nachbarsparzellengrenze 50 cm eingehalten wird. Mobilheime dürfen nicht aufgestellt werden. Wohnmobile müssen immatrikuliert sein (Wechselnummer erlaubt) und den Umweltschutzaufgaben gerecht gewartet sein.

Unterkellerungen, sowie das Anheben der Wagen- oder Fahrzeugeinheit sind verboten.

5.1. Gestaltung der Parzelle

Die Bodenbeschaffenheit der Parzelle darf in keiner Weise verändert werden, Zufuhr von Grund, Kies, etc., sowie Fremdpflanzen sind ohne Bewilligung nicht gestattet. Setzen, beseitigen und zuschneiden von Sträuchern und Bäumen sind nicht gestattet. Es ist erlaubt Gartenplatten in der Länge der Wagen- oder Fahrzeugeinheit (inkl. Deichsel) mit einer max. Tiefe von 2,80 Meter ab Wagen- oder Fahrzeugeinheit fachmännisch zu verlegen.

Für jegliche Veränderung an und auf der Parzelle ist jeweils eine Skizze oder Prospekt (zur Anschauung) vorzulegen. Darauf müssen alle relevanten Masse ersichtlich sein.

5.2. Vorzelte

Vorzelte sind bewilligungspflichtig und dürfen nicht tiefer als 2,80 Meter exkl. Dachtraufe sein. Ein Antrag für eine Bewilligung wird zeitlich begrenzt sein und muss in dieser genannten Frist umgesetzt werden. Ansonsten erlischt der Antrag/ Bewilligung und muss neu beantragt werden.

Freistehende Vorzelte dürfen über die Wagen- oder Fahrzeugeinheit an keiner Stelle überragen. Sie sind mit Sturmbändern zu versehen. Die Sturmbänder dürfen die Nachbarn nicht beeinträchtigen und sind mit einem Abstand von 50 cm zur Nachbarsparzellengrenze zu fixieren.

5.3. Innerhalb eines Vorzeltes

Innerhalb eines bewilligten Vorzeltes, welches in der Original-Kederschiene des Wagens eingezogen ist, ist es gegen Kautions von 1000.- CHF (Kautions Boden) erlaubt, einen Holzboden zu verlegen. Das Unterstützen der Metallstangen mit Holzplatten ist erlaubt (Schutz vor Einsturz durch Schneelast im Winter). Der Antrag für eine Bewilligung wird zeitlich begrenzt sein und muss in dieser genannten Frist umgesetzt werden. Ansonsten erlischt der Antrag/ Bewilligung und muss neu beantragt werden. Jegliche weiteren Ausbauarbeiten ohne Bewilligung sind verboten.

5.4. Vorbau

Vorbauten werden ab dem 01.01.2020 nicht mehr bewilligt. Bestehende Vorbauten dürfen stehen bleiben. Bei Auflösung des Vertrages mit den jetzigen Mietern, welche eine Parzelle mieten, mit einem bestehenden Vorbau, wird dieser keine Freigabe zur weiteren Verweilung auf dem „Camping uf dr Holle“ erhalten.

5.5. Schutzdach

Für ein Schutzdach über Wagen- oder Fahrzeugeinheit ist eine Bewilligung notwendig. Es werden nur Schutzdächer bewilligt, welche eine wagnahe, unauffällige Konstruktion und Farbe aufweisen. Sie sind nur über Wagen und bewilligtem Vorzelt anzubringen. Ein Antrag für eine Bewilligung wird zeitlich begrenzt sein und muss in dieser genannten Frist umgesetzt werden. Ansonsten erlischt der Antrag/ Bewilligung und muss neu beantragt werden.

5.6. Gartenplatten und Zuwege

Bei einem bewilligten Vorzelt ist es erlaubt, 4 Gartenplatten im Quadrat (max. 1 qm) vor dem Eingang zu verlegen. Des Weiteren ist ein Fussweg mit denselben Gartenplatten wie beim Eingang als Zugang der Einheit erlaubt. Die Gartenplatten sind einreihig zu verlegen.

5.7. Materialkisten und Blumentöpfe

Das Aufstellen von maximal 2 Materialkisten mit den folgenden max. Massen sind zulässig.

- Breite: 80 cm
- Höhe: 130 cm
- Länge: 200 cm

Das Aufstellen von bepflanzt Blumentöpfen und Blumenbehälter mit passendem Unterteller ist erlaubt. Neupflanzungen sind nicht erlaubt und bei den Blumentöpfen darauf zu achten, dass die Pflanzen keine Wurzeln ins Erdreich schlagen. Nachbarn dürfen sich nicht gestört fühlen. Der Diskretionsabstand vom 50 cm zur Nachbarsparzellengrenze ist einzuhalten.

6. HYGIENE UND SAUBERKEIT

Der gesamte Campingplatz, insbesondere die sanitären Anlagen, sind in sauberem Zustand zu halten. Der normale Haushaltskehricht ist in offizielle Kehrichtsäcke in die aufgestellten Abfallcontainern zu deponieren. Die Vorgaben des Abfallreglements der Einwohnergemeinde Hochwald sind einzuhalten. Es ist verboten, Abwasser im Boden versickern zu lassen. Unter dem Ablauf der Wohnwagen sind Behälter aufzustellen. Zur Verhütung von Gewässerverschmutzung ist auch die Aushebung von Abflussgruben untersagt. Die Abwässer wie auch der Inhalt von tragbaren chemischen Toiletten müssen in die dafür bestimmten Ausgüsse entleert werden. Materialien und Gegenstände aller Art sind in der Wagen- oder Fahrzeugeinheit und in der Materialkiste zu versorgen.

Das Waschen/Reinigen von Motorfahrzeugen ist grundsätzlich nicht gestattet. Das beim Rasenmähen anfallende Gras, Rüstabfälle von Salat, Obst und Gemüse, sowie Kaffeesatz mit und ohne Filterpapier, bringt jeder Mieter selbst auf den Kompostplatz. Leeres Glas kann in den beim Werkhof Hochwald aufgestellten Altglascontainer entsorgt werden, oder ist mit nach Hause zu nehmen. In keinem Fall ist es zulässig, Altglas mit dem Haushaltkehricht zu entsorgen bzw. neben den Kehrichtcontainern zu deponieren. Ausgediente Campingmöbel und Ausrüstungsgegenstände etc. müssen durch den Mieter selbst entsorgt werden.

7. SCHÄDEN

Die Platzbenutzer haften für alle Schäden, die sie vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit verursachen. Weder der Platzwart noch der Club oder die Eigentümer der umliegenden Wald- und Wiesenparzellen haften für Verluste oder Schäden, die Platzbenutzer erleiden könnten. Es ist ausschliesslich Sache des Mieters sich selbst, seine Familienangehörigen und seine Besucher, sowie sein Hab und Gut, welches sich auf der Parzelle befindet, gegen Ereignisse jeglicher Art zu versichern.

8. FEUER

Offene Feuer sind nur an der dafür bestimmten Stelle (auf der Spielwiese) und unter Beachtung aller Vorsichtsmassnahmen gestattet. Das Abbrennen von Feuerwerk auf dem Campingplatz und seiner nächsten Umgebung ist verboten. Auf der Parzelle ist das Grillieren mit einem vom Fachmann abgenommenen Gas-Grill erlaubt. Kohlegrill sind aus Sicherheitsgründen verboten. Der Vermieter ist berechtigt, periodisch die obigen Gerätschaften auf der Einheit kontrollieren zu lassen. Durch diese Kontrollen übernehmen weder der Club noch der Kontrolleur eine Haftung. Festgestellte Mängel müssen sofort behoben werden.

Die Kosten für Kontrollen, Instandstellung und Nachkontrollen gehen zu Lasten des Mieters.

9. ANSCHLÜSSE/ ABNAHMEN UND OFFIZIEL GEFORDERTE FORMULARE

9.1. Adressennachweis des Mieters:in

Der Club ist berechtigt dieses Formular jederzeit von einem Mieter oder einer Mieterin zu verlangen. Wenn ein Mieter oder eine Mieterin einen Adresswechsel vornimmt, ist das Formular innert 3 Monaten unaufgefordert nachzuliefern. Bei keinen speziellen Vorkommnissen wird das Formular alle 5 Jahre von den Mietern und Mieterinnen verlangt.

- Einzureichendes Formular: Wohnsitz-/Niederlassungs der wohnhaften Gemeinde (Auslands-, Geschäfts- und Postfachadressen werden nicht akzeptiert!)
- Intervall: Der Club ist berechtigt diese Unterlagen jederzeit zu verlangen, Einreichung durch Mieter spätestens 3 Monate nach Umzug; ohne Umzug in der Regel alle 5 Jahre zu erbringen

9.2. Heizsysteme mit Feuer

Weitere Heizsysteme mit Feuer (Holzofen, Pelletheizung, etc.) sind verboten. Die bestehenden Holzofen dürfen weiterhin gebraucht werden, solange sie gewartet und jährlich geprüft werden. Die Bestätigung vom Kaminfeger ist dem Büro unaufgefordert mitzuteilen. Der Vermieter ist berechtigt, periodisch die obigen Installationen in der Einheit kontrollieren zu lassen. Durch diese Kontrollen übernehmen weder der Club noch der Kontrolleur eine Haftung. Festgestellte Mängel müssen sofort behoben werden.

Die Kosten für Kontrollen, Instandstellung und Nachkontrollen gehen zu Lasten des Mieters.

Jegliche Haftung für Unfälle, verursacht durch das Benützen von defektem und unpassendem Material sowie unsachgemässer Installationen, wird abgelehnt.

- Einzureichendes Formular: Bestätigung Kaminfegerarbeiten
- Intervall: Jährlich!

9.3. Elektro-Anschlüsse

Die Elektro-Installationen sowie andere Heiz- und Kocheinrichtungen müssen nach den Regeln der Technik sowie den Gesetzesvorschriften erstellt und unterhalten werden. Jede Parzelle verfügt über eine 13- Amper Sicherung. Der Vermieter ist berechtigt, periodisch die obigen Installationen in der Einheit kontrollieren zu lassen. Durch diese Kontrollen übernehmen weder der Club noch der Kontrolleur eine Haftung. Festgestellte Mängel müssen sofort behoben werden.

Die Kosten für Kontrollen, Instandstellung und Nachkontrollen gehen zu Lasten des Mieters.

Jegliche Haftung für Unfälle, verursacht durch das Benützen von defektem und unpassendem Material sowie unsachgemässer Installationen, wird abgelehnt.

- Einzureichendes Formular: Sicherheitsnachweis Elektroinstallatioinen (SiNa), gemäss Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV, SR 734.27, sowie NIN 2020); bei eingelösten Wohnwagen/-mobilen: Alle 2 Jahre durch MFK geprüft (Nachweis erbringen!)
- Intervall: Alle 5 Jahre

Der Bezug der Energie erfolgt ab zentralem Stromkasten. Die Zuleitungen zu den Parzellen sind Sache des Clubs. Jegliche Haftung für Unfälle, verursacht durch das Benützen von defektem und unpassendem Material sowie unsachgemässer Installationen, wird abgelehnt.

9.4. Gas-Anschlüsse

Die GAS-Installationen sowie andere Heiz- und Kocheinrichtungen müssen nach den Regeln der Technik sowie den Gesetzesvorschriften erstellt und unterhalten werden. Der Vermieter ist berechtigt, periodisch die obigen Installationen in der Einheit kontrollieren zu lassen. Durch diese Kontrollen übernehmen weder der Club noch der Kontrolleur eine Haftung. Festgestellte Mängel müssen sofort behoben werden.

Die Kosten für Kontrollen, Instandstellung und Nachkontrollen gehen zu Lasten des Mieters.

- Einzureichendes Formular: Kontrollbescheinigung Camping des Arbeitskreis LPG für Sicherheit mit Flüssiggas oder Prüfbescheinigung nach DVGW (Arbeitsbaltt 607D)
- Intervall: Alle 3 Jahre (Ausgangsdatum individuell)

Jegliche Haftung für Unfälle, verursacht durch das Benützen von defektem und unpassendem Material sowie unsachgemässer Installationen, wird abgelehnt. Weitere Heizsysteme, welche oben nicht genannt wurden, sind ohne Bewilligung nicht erlaubt.

10. RUHE UND DISZIPLIN

Die Camper sind angewiesen, jeglichen Lärm, der ihre Nachbarn belästigen könnte, zu vermeiden. Radio-, Fernsehgeräte und dergleichen sind so einzustellen, dass diese ausserhalb des Vorzeltes und der Wohneinheit nicht stören. Auto- und Gepäckraumtüren sind leise zu schliessen.

Die Ruhezeiten von 23.00 bis 07.00 Uhr sowie von 12.30 bis 14.00 Uhr sind strikt einzuhalten. Während diesen Zeiten ist das Rasenmähen und andere Lärm verursachenden Arbeiten nicht gestattet. Das Bewegen von motorisierten Fahrzeugen in diesen Zeiträumen ist verboten. Im Übrigen ist die gesetzlich vorgeschriebene Sonn- und Feiertagsruhe zu beachten (Kanton Solothurn). In Ausnahmefällen kann der Platzwart/die Platzkommission den Beginn der Nachtruhe verschieben. Der Platzwart/die Platzkommission haben das Recht, Personen, deren Benehmen Anstoss erregt, nach erfolgter Verwarnung vom Platz zu weisen.

11. FAHRZEUGVERKEHR

Das Befahren des Platzes mit Fahrzeugen ist Werktags nur zum Laden und Entladen oder Fahrzeugwechsel bei Wohnmobillisten gestattet. An Sonn- und Feiertagen darf der Platz nur zum An- und Abtransport der Wagen- oder Fahrzeugeinheit befahren werden. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h. Motorfahrzeuge dürfen nicht innerhalb des Platzes parkiert werden, ausser Wechselnummerfahrzeuge bei Wohnmobillisten, solange diese auf dem Platz stehen, wo das Wohnmobil sonst steht.

Zwischen 23.00 und 07.00 Uhr bleibt die Platzeinfahrt geschlossen. Dies gilt auch für die Mittagszeit zwischen 12.30 und 14.00 Uhr. Zufahrt und Wegfahrt von Dauermietern mit Wohnwagen oder Wohnmobil sind erlaubt. Auch Touristen sollen ausserhalb dieser Zeiten anreisen können.

12. SPIELE

Spiele sind auf den dafür bestimmten Plätzen gestattet. Das Befahren der befestigten Wege innerhalb des Campingplatzes mit nicht motorbetriebenen Kinder-Fahrzeugen durch Kinder ist erlaubt. Die Ruhezeiten auf dem Campingplatz sind zu beachten. Die Benützung des Spielplatzes und der Spielgeräte, sowie das Befahren der Wege geschieht auf eigene Gefahr. Der Club lehnt jede Haftung ab.

13. TIERE

Haustiere werden toleriert. Die Tiere dürfen weder die anderen Camper stören noch die Einrichtung oder das Terrain beschmutzen. Sie dürfen nicht in die Sanitäreanlagen mitgenommen werden. Auch dürfen sie nicht auf dem Campingplatz gebadet oder gewaschen werden.

Die Katzen, welche auf dem Campingplatz verweilen oder mitgebracht werden, sind zu sterilisieren bzw. zu kastrieren. Die Hunde sind stets kurz anzuleinen.

Zur Erledigung ihrer Bedürfnisse sind sie ausserhalb des Platzes zu führen. Es ist nicht gestattet, Tiere ohne Beaufsichtigung zurückzulassen beziehungsweise einzuschliessen. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann der Mietvertrag durch den Vermieter unverzüglich aufgelöst werden. Es sind maximal 2 Tiere pro Wagen- oder Fahrzeugeinheit erlaubt. Im Übrigen gelten die Vorgaben des Tierschutzgesetzes. Die Besitzer der Haustiere sind für ihre Tiere verantwortlich.

14. HANDEL UND WERBUNG

Das gewerbliche Anbieten von Waren oder die Vermietung von Wagen- oder Fahrzeugeinheit ist untersagt. Der Verkauf, Handel und Konsum von illegalen Rauschmitteln/Drogen ist verboten. Der Platzwart/die Platzkommission kann Personen, welche gegen diese Weisungen verstossen, unverzüglich vom Platz weisen. Keine politische Werbung an Anschlagbrettern.

15. VERTRAGSAUFLÖSUNG/ KÜNDIGUNG JAHRESMIETVERTRÄGE

15.1. Vertragsauflösung seitens des Clubs

Nichteinhaltung der in den allgemeinen Vertragsbedingungen AGB und im Reglement erwähnten Verpflichtungen berechtigt den Club, den Jahresmietvertrag sofort aufzulösen und den Mieter, ohne jegliche Entschädigungsansprüche, vom Platz zu weisen. Der Club ist dazu berechtigt, einem Mieter (auch ohne Begründung) keinen Jahresmietvertrag fürs Folgejahr zuzustellen. Der Club ist **nicht** verpflichtet den befristeten Jahresmietvertrag vom 01.01. bis 31.12. weiterzuführen. Ebenso ist der Club **nicht** verpflichtet einen Mieter zu künden. Da es sich um einen befristeten Vertrag handelt, ist der Club lediglich verpflichtet, den Mieter über einen weiterführenden Vertrag zu unterrichten.

Die Parzelle ist freigeräumt und in ordentlichem Zustand der Platzkommission zu übergeben (Übergabetermin vereinbaren). Ebenso sind die Schlüssel zum Sanitärgebäude abzugeben. Erfolgt die Freigabe von der Platzkommission für die Weitervermietung der Parzelle, so wird der Stromstand abgelesen und die Schlussrechnung gestellt. Sobald die Rechnung beglichen ist, wird die Kautionsabrechnung und allenfalls zurückgezahlt. Sollten Instandhaltungsarbeiten oder Räumungen von Resteigentum des Mieters/ der Mieterin anfallen, werden diese Kosten mit der Kautionsabrechnung verrechnet.

Erfolgt die Räumung bis zur genannten Frist nicht, so ist der Club berechtigt, den Platz auf Kosten des Mieters räumen zu lassen. Können die Kosten nicht eingebracht werden, so kann das zurückgelassene Material durch den Club verkauft werden. Ein eventueller Überschuss wird dem Mieter übergeben. Muss der Mieter im Verlauf des Jahres den Platz endgültig verlassen, so werden ihm, sofern der Platz in der laufenden Saison weitervermietet werden kann, gemäss Rückzahlungsmodus der «Richtlinien bei vorzeitiger Mietvertragsauflösung» Mietanteile mit den anfallenden Kosten abgerechnet.

15.2. Kündigung des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, den Club über eine Kündigung bzw. über den Wunsch keinen weiteren befristeten Jahresmietvertrag einzugehen, zu unterrichten. Dies hat der Mieter bis zum 30.09. des Jahres schriftlich an folgende Adresse zu senden: TCS Camping- und Caravaning Club beider Basel, Uferstrasse 10, 4144 Füllinsdorf.

Die Parzelle ist freigeräumt und in ordentlichem Zustand der Platzkommission bis zum 31.12. (Übergabetermin vereinbaren) zu übergeben. Ebenso sind die Schlüssel zum Sanitärgebäude und zum Sicherungskasten abzugeben. Erfolgt die Freigabe durch die Platzkommission der Parzelle zur Weitervermietung, so wird der Stromstand abgelesen und die Schlussrechnung gestellt. Sobald die Rechnung beglichen ist, wird die Kautionsabrechnung und allenfalls zurückgezahlt. Sollten Instandhaltungsarbeiten oder Räumungen von Resteigentum des Mieters/ der Mieterin anfallen, werden diese Kosten mit der Kautionsabrechnung verrechnet.

Erfolgt die Räumung bis zur genannten Frist nicht, so ist der Club berechtigt, den Platz auf Kosten des Mieters räumen zu lassen. Können die Kosten nicht eingebracht werden, so kann das zurückgelassene Material durch den Club verkauft werden. Ein eventueller Überschuss wird dem Mieter übergeben. Verlässt der Mieter im Verlauf des Jahres den Platz endgültig, so werden ihm, sofern der Platz in der laufenden Saison weitervermietet werden kann, gemäss Rückzahlungsmodus der «Richtlinien bei vorzeitiger Mietvertragsauflösung» Mietanteile zurückerstattet.

15.3. Übernahme einer Parzelle mit Verkauf des Mietereigentums an Drittpersonen

Möchte ein Mieter sein Eigentum verkaufen, mit der Absicht, dass der neue Eigentümer die Parzelle mieten soll, so ist folgendes einzuhalten:

1. Die Parzelle und das zu verkaufende Eigentum des Mieters muss von der Platzkommission zum Verkauf freigegeben werden. Hat der Mieter keine Freigabe zum Verkauf des Eigentums, so muss dies nach dem Verkauf vom „Camping uf dr Holle“ abtransportiert werden. Der Club übernimmt keine Garantie, das heisst bei der Freigabe für einen Verkauf des Eigentums wird durch die Platzkommission keine Garantie- oder Qualitätsprüfung durchgeführt. Die Freigabe sagt nur aus, ob die Wagen- oder Fahrzeugeinheit auf dem Campingplatz bleiben kann oder nicht.
2. Besteht die Freigabe von der Platzkommission, so darf das Eigentum nach Verkauf auf der bestehenden Parzelle weiter verweilen.
3. Wenn ein Käufer für das Eigentum gefunden ist, muss sich dieser Kandidat mit allen Unterlagen beim Büro anmelden und bei einem persönlichen Termin mit der Platzkommission vorsprechen. Wenn alle Unterlagen korrekt vorliegen und der Club einen Jahresmietvertrag mit dem Kandidaten:in eingehen möchte, kann der Verkauf vollzogen werden. Die Verkaufsabwicklung ist Sache des Mieters und des Käufers.
4. Werden diese Schritte nicht korrekt eingehalten oder übergangen, so kann dies zu einer sofortigen Vertragsauflösung führen.
5. Beim Verkauf der Installation besteht seitens des Verkäufers keinerlei Verfügungsrecht über den Standplatz; insbesondere ist es verboten, die Schlüssel, welche Eigentum des Clubs sind, an Drittpersonen auszuhändigen. Der Käufer kann weder auf den Standplatz noch auf die vom Mieter/Verkäufer bezahlte Standplatzgebühr Anspruch erheben.

Die Schlüssel zum Sanitärgebäude sind abzugeben. Erfolgt die Übernahme vom neuen Mieter so muss von der Platzkommission, der Stromstand abgelesen und die Schlussrechnung durch das Büro gestellt werden. Sobald die Rechnung beglichen ist, wird die Kautionsabrechnung und allenfalls zurückgezahlt. Sollten Instandhaltungsarbeiten oder Räumungen von Resteigentum des Mieters/ der Mieterin anfallen, werden diese Kosten mit der Kautionsabrechnung verrechnet. Verlässt der Mieter im Verlauf des Jahres den Platz endgültig, so werden ihm, sofern der Platz in der laufenden Saison weitervermietet werden kann, gemäss Rückzahlungsmodus der «Richtlinien bei vorzeitiger Mietvertrags-Auflösung» Mietanteile zurückerstattet.

15.4. Verkauf des Mietereigentums mit dessen Abtransport

Ein Mieter/ Eine Mieterin ist berechtigt sein Eigentum zu verkaufen, dies kann der Mieter/die Mieterin ohne Erlaubnis der Platzkommission machen, solange ein geregelter Abtransport organisiert ist. Für Schäden die auf der Parzelle und/oder auf dem „Camping uf dr Holle“ durch den Abtransport entstehen, ist der Mieter vollumfänglich aufzukommen (z.B. Parzelle ist durch Fahrspuren des Wagens beschädigt, Lampen sind durchs Rangieren defekt, etc.).

Die Parzelle ist freigeräumt und in ordentlichem Zustand der Platzkommission bis zum 31.12. zu übergeben (Übergabetermin vereinbaren). Ebenso sind die Schlüssel zum Sanitärgebäude abzugeben. Erfolgt die Freigabe von der Platzkommission der Parzelle zur Weitervermietung, so wird der Stromstand abgelesen und die Schlussrechnung gestellt. Sobald die Rechnung beglichen ist, wird die Kautionsabrechnung und allenfalls zurückgezahlt. Sollten Instandhaltungsarbeiten oder Räumungen von Resteigentum des Mieters/ der Mieterin anfallen, werden diese Kosten mit der Kautionsabrechnung verrechnet.

Erfolgt die Räumung bis zur genannten Frist nicht, so ist der Club berechtigt, den Platz auf Kosten des Mieters räumen zu lassen. Können die Kosten nicht eingebracht werden, so kann das zurückgelassene Material durch den Club verkauft werden. Ein eventueller Überschuss wird dem Mieter übergeben.

Verlässt der Mieter im Verlauf des Jahres den Platz endgültig, so werden ihm, sofern der Platz in der laufenden Saison weitervermietet werden kann, gemäss Rückzahlungsmodus der «Richtlinien bei vorzeitiger Mietvertrags-Auflösung» Mietanteile zurückerstattet.

15.5. Wechsel einer Wagen- oder Fahrzeugeinheit auf derselben Parzelle

Ist ein Wechsel eines Wagens- oder einer Fahrzeugeinheit auf einer Parzelle geplant, so ist dies der Platzkommission schriftlich mitzuteilen. Folgende Unterlagen sind einzureichen:

1. Ein Bild der neuen Wagen- oder Fahrzeugeinheit mit Marke, Modell und den Massen
2. Eine Skizze der neuen Wagenausrichtung
3. Gas-Installation Prüfbericht des Arbeitskreises LPG Sicherheit für Flüssiggas
4. Erläuterung der Arbeitsschritte und Definition des Zeitaufwandes

Es sind die Bestimmungen der Parzellengestaltung einzuhalten. Wenn die Unterlagen durch die Platzkommission geprüft wurden und eine Freigabe erfolgt, kann der Wechsel vollzogen werden.

16. BESONDERE VORKOMMNISSSE

Unfälle und besondere Vorkommnisse (unter anderem auch Stromausfälle auf Ihrer Parzelle) sind der Platzkommission unverzüglich zu melden.

17. WÜNSCHE/ ANLIEGEN ODER BESCHWERDEN

Wünsche, Anliegen oder Beschwerden sind per Mail an die Platzkommission zu richten. Die aktuellen Kontaktdaten finden sich im Aushang im Sanitärgebäude sowie im Downloadbereich der Mieterecke auf der Webseite:

<https://www.camping-ufdrholle.ch/mieterecke/>

18. REKURS GEGEN EINEN ENTSCHEID

Der Platzwart und die Platzkommission sind befugt, zuwiderhandelnde Personen endgültig vom Platz zu weisen und das Mietverhältnis per sofort aufzulösen. Gegen den Entscheid kann innerhalb 5 Tagen beim TCS Camping- und Caravaning-Club beider Basel Rekurs erhoben werden. Ein allfälliger Rekurs bewirkt keine aufschiebende Wirkung und wird vom Vorstand endgültig behandelt.

19. BENÜTZUNG DER CLUBHÜTTE

Für die Benützung der Clubhütte wurde vom Vorstand ein separates Reglement erarbeitet.

20. WEITERES

Bestehende Einrichtungen und Platzinstallationen, die dem vorausgegangenen Platzreglement sowie Spezifikationen der Anhänge vom August 1974, August 1976, Juni 1978, August 1981, September 1986, Februar 1993, Juni 1994, September 1999, Juni 2005 und September 2009 entsprechen, können auf Zusehen hin belassen werden (=Bestandesschutz), sofern keine persönliche Mitteilung seitens der Platzkommission erfolgt, bzw. erfolgt ist. Dieses Reglement von Dezember 2019 ersetzt alle vorangehenden und oben erwähnten Bestimmungen, Reglemente, Anhänge und allgemeine Mitteilungen.

Dieses Reglement entspricht sinngemäss dem Schweizerischen TCS Camping Reglement.

Dezember 2019
(aktualisierte Kontakte und Bezeichnungen 2023)

Der Vorstand und die Platzkommission